

Verordnung über die Reklameeinrichtungen der Gemeinde Aesch

Inhaltsverzeichnis

Übersichtstabelle

§ 1	Inhalt und Zweck	3
§ 2	Ausnahmen von der Bewilligungspflicht	3
§ 3	Bewilligung.....	3
§ 4	Art und Umfang der Plakatierung	3
§ 5	Trägermaterial Plakatwände.....	4
§ 6	Behinderung öffentlicher Reinigungsdienst.....	4
§ 7	Beleuchtung von Reklamen.....	4
§ 8	Baureklamen/Bauinstallation	4
§ 9	Wohnungleerstand.....	4
§ 10	Zonenspezifikation:.....	4
1.	Kernzone	4
2.	Gewerbezone	5
§ 11	Haftung	5
§ 12	Inkrafttreten.....	5

Temporäre Reklameeinrichtungen
Schema der Plakatformate
Plan Standorte Reklametafeln Vereine
Plan Standorte Reklametafeln Parteien

Anhang 1
Anhang 2
Anhang 3
Anhang 4

Hinweise zu den gesetzlichen Bestimmungen

Orientierungstabelle, wo finde ich was im **Reklamereglement** und in der **Verordnung**?

Reklameeinrichtung	Wohnzone	Wohn- /Geschäftszone	Kernzone	Gewerbezone	Landwirtschaftszone	OeW-Zone
Reklamereglement	§15	§15	§14	§16	§17	-
Verordnung zum Reklamereglement	-	-	§10.1	§10.2	-	-
Beleuchtet						
beleuchtet bis 1.50 m ²		x	x	x		
beleuchtet bis 20 m ²				x		
Schriften		x	x	x		
Kuben				x		
Pylonen				x		
Stelen			x	x		
Unbeleuchtet						
Reklame max. 0.25 m ²	x	x	x	x	x	x
max 4.00 m ²		x	x	x		
max. 20.00 m ²				x		
Grossformatplanen				x		
Dachreklamen (nur in spez. Fall möglich)				x		
Werbe-/Fesselballone				x		
Bau-, Vermietungs-, Verkaufsreklametafeln	x	x	x	x	x	x
Werbeflaggen temporär		x	x	x	x	x
Werbeflaggen				x		
Schriften		x	x	x		
Schaufensterbeschriftung	x	x	x	x		
Bandenwerbung Sportanlagen						x

Reklamen im Quartierplan richten sich nach der Nutzung!

Reklamereglement §16a

Zonenplan siehe GIS: <http://www.geo.bl.ch> / Nutzungsplan

Verordnung zum Reglement über die Reklameeinrichtungen

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Aesch erlässt, gestützt auf § 3 des Reglementes über die Reklameeinrichtungen vom 20. Oktober 1989 bzw. Fassung vom 1. Januar 2015 folgende Verordnung:

§ 1 Inhalt und Zweck

- ¹ Diese Verordnung regelt das Bewilligungsverfahren sowie die Zuständigkeit, die Ausgestaltung, die Anordnung und den Unterhalt von Reklameeinrichtungen.
- ² Die Formate und Anordnungen von Plakatanschlagstellen gemäss § 7 des kommunalen Reglementes über die Reklameeinrichtungen sind im Anhang 2 geregelt
- ³ Die zulässigen Standorte für temporäre Reklamen gemäss § 8 des kommunalen Reglementes über die Reklameeinrichtungen sind im Anhang 1 bzw. 3 und 4 geregelt.

§ 2 Ausnahmen von der Bewilligungspflicht

Von der Bewilligungspflicht ausgenommen sind:

- unbeleuchtete, flach an der Fassade angebrachte Firmenschriften und Eigenreklamen bis zu einer Gesamtfläche von 0.25 m² pro Betrieb und Fassade;
- lichtdurchlässige Reklamen in Schaufenstern (Folien/Lamellenstoren) und Schaukästen sowie Schaufensterbeschriftungen;
- mobile, unbeleuchtete Angebotstafeln unmittelbar am Eingang von Firmen, Detailhandelsgeschäften, Gastwirtschaftsbetrieben und Imbissbuden, sofern sie den Fussgänger- und Fahrzeugverkehr nicht behindern;
- mobile, unbeleuchtete Angebotstafeln an Feldrändern und bei landwirtschaftlichen Betriebsgebäuden, mit denen Landwirtschaftsbetriebe, Gärtnereien oder Weinbau während der Saison über die Möglichkeit zur Selbstbedienung und zum Kauf der selbsterzeugten Produkte orientieren;
- Bandenwerbung bei Sportanlagen
- Betriebswegweiser sowie Betriebshinweisschilder (Büro, Waschplatz, Spedition etc.), die auf dem Standort des Betriebes stehen oder an dessen Fassade angebracht sind;
- Bauverhüllung (Um- oder Neubauten) mit Kunststoffnetz als Werbeträger;
- einzelne temporäre Baureklametafeln bis zu einer Grösse von 2 m²;
- bis maximal 3 Flaggen.

§ 3 Bewilligung

¹ Zur Erteilung einer Bewilligung ist dem Gesuch eine massstäbliche Skizze mit den erforderlichen Einzelangaben über Art und Ausführung, Grösse, sowie ein Situationsplan 1 : 1'000 oder 1 : 500 beizulegen.

² Zudem muss eine ausreichende Fotodokumentation bzw. -montage beigelegt werden.

§ 4 Art und Umfang der Plakatierung

Plakatflächen F4, F 12 und F200 können in der Linie, rechtwinklig und schräg zur Strasse oder dominierenden Gebäudefluchten angeordnet werden. Art und Platzierung sind im Anhang 2 der Reklameverordnung geregelt.

§ 5 Trägermaterial Plakatwände

- 1 Konstruktion und Ausfertigung des Trägermaterials sind zu beschreiben.
- 2 Einsehbare nicht plakatierte Rückseiten haben erhöhten gestalterischen Anforderungen zu genügen (z.B. zusätzliches Riffel- oder Lochblech). Sichtbare Rückseiten der Plakatanschlagestellen müssen farblich angepasst werden. Im Ortskern sind diese dunkelgrün (RAL 6009), im übrigen Gebiet hellgrün (RAL 6013).
- 3 Die Verantwortlichkeit für den Unterhalt des Trägermaterials liegt bei der Eigentümerschaft.

§ 6 Behinderung öffentlicher Reinigungsdienst

Es ist darauf zu achten, dass die mechanische Reinigung und Schneeräumung von Trottoir und Strassenraum nicht behindert wird.

§ 7 Beleuchtung von Reklamen

- 1 Aussenbeleuchtungen müssen gegen oben abgeschirmt, nach unten ausgerichtet und zeitlich begrenzt sein. Für dekorative, nicht sicherheitsrelevante Beleuchtungen gilt eine Nachtabschaltung von 01.00 bis 5.00 Uhr. Auf Dritte ist Rücksicht zu nehmen.

§ 8 Baureklamen/Bauinstallation

- 1 Bau-, Vermietungs- und Verkaufsreklamen sind spätestens 6 Monate nach Fertigstellung des Bauprojektes respektive nach vollständigem Verkauf oder Vermietung zu entfernen.
- 2 Baustellenbeleuchtungen sind ab 24.00 Uhr bis 06.00 Uhr auszuschalten.
- 3 Baukräne dürfen mit einer zeitlich begrenzten beleuchteten Eigenreklame ausgestattet sein. Die Beleuchtung ist ab 24.00 Uhr bis 06.00 Uhr auszuschalten.

§ 9 Wohnungleerstand

Freistehende, bewilligungspflichtige, Tafeln und Planen dürfen nur während eines Wohnungleerstandes aufgestellt bzw. aufgehängt werden.

§ 10 Zonenspezifikation:

Ergänzende, zonenspezifische Definition von Reklamen und Formaten.

1. Kernzone

Beleuchtet

- Stelen nur in Zusammenhang mit Corporate Identity. Grösse nicht definiert.
- Schriftzüge max. 3 m²

Unbeleuchtet

- Schriften bis 4.00 m²

2. Gewerbezone

Dachreklamen

- Den Dachrand überragende Reklamen werden bewilligt, wenn sie nicht zweckmässig an der Fassade selbst angebracht werden können.
- Die maximal zulässige Höhe beträgt 1.50 m und darf die Fläche von 20 m² nicht überschreiten. Die Reklamen dürfen den seitlichen Fassadenrand nicht überragen.

Grossformatplanen

- Als Grossformattransparente gelten Planen, die eine Fläche von 20 m² überschreiten und an der Fassade angebracht sind.

Werbe-/Fesselballone

- Werbe-/Fesselballone sind unbeleuchtet und dürfen einen Durchmesser von max. 2 m und einen Inhalt von 3 m³ nicht überschreiten. Sie dürfen die Höhe von 60 m über Grund nicht überschreiten. Das max. Gewicht für Werbe-/Fesselballone beträgt 30 kg. Pro Betrieb wird einmal jährlich und für max. 1 Monat eine Bewilligung erteilt.

Pylonen/Stelen

- Pylonen und Stelen sind freistehende Werbeeinrichtungen für Betriebe auf privatem Grund, die der wechselweisen oder permanenten Anbringung von Produkten, Dienstleistungen und dergleichen dienen, die mit dem Standort der Reklame im örtlichen Zusammenhang stehen.

§ 11 Haftung

¹ Die Haftung für allfällige Personen- und Sachschäden in Zusammenhang mit einer Reklameeinrichtung liegt primär vollumfänglich bei der Eigentümerschaft der Reklameeinrichtung oder deren Vertreterin bzw. dessen Vertreter. Sekundär haftet die Grundeigentümerschaft.

² Wird die Gemeinde Aesch als Grundeigentümerin direkt durch Dritte belangt, erklärt sich die Gesuchstellerin bzw. der Gesuchsteller oder deren Vertreterin bzw. dessen Vertreter, sie schadlos zu halten.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Verordnung wurde durch den Gemeinderat mit Beschluss vom 30. Juni 2015 genehmigt und tritt rückwirkend per 1. April 2015 in Kraft.

GEMEINDERAT AESCH

Präsidentin

Verwaltungsleiter

M. Hollinger

M. Gysin

Anhang 2

Schema der Plakatformate



F4 – Weltformat, 89.5 x128 cm (Papierformat)



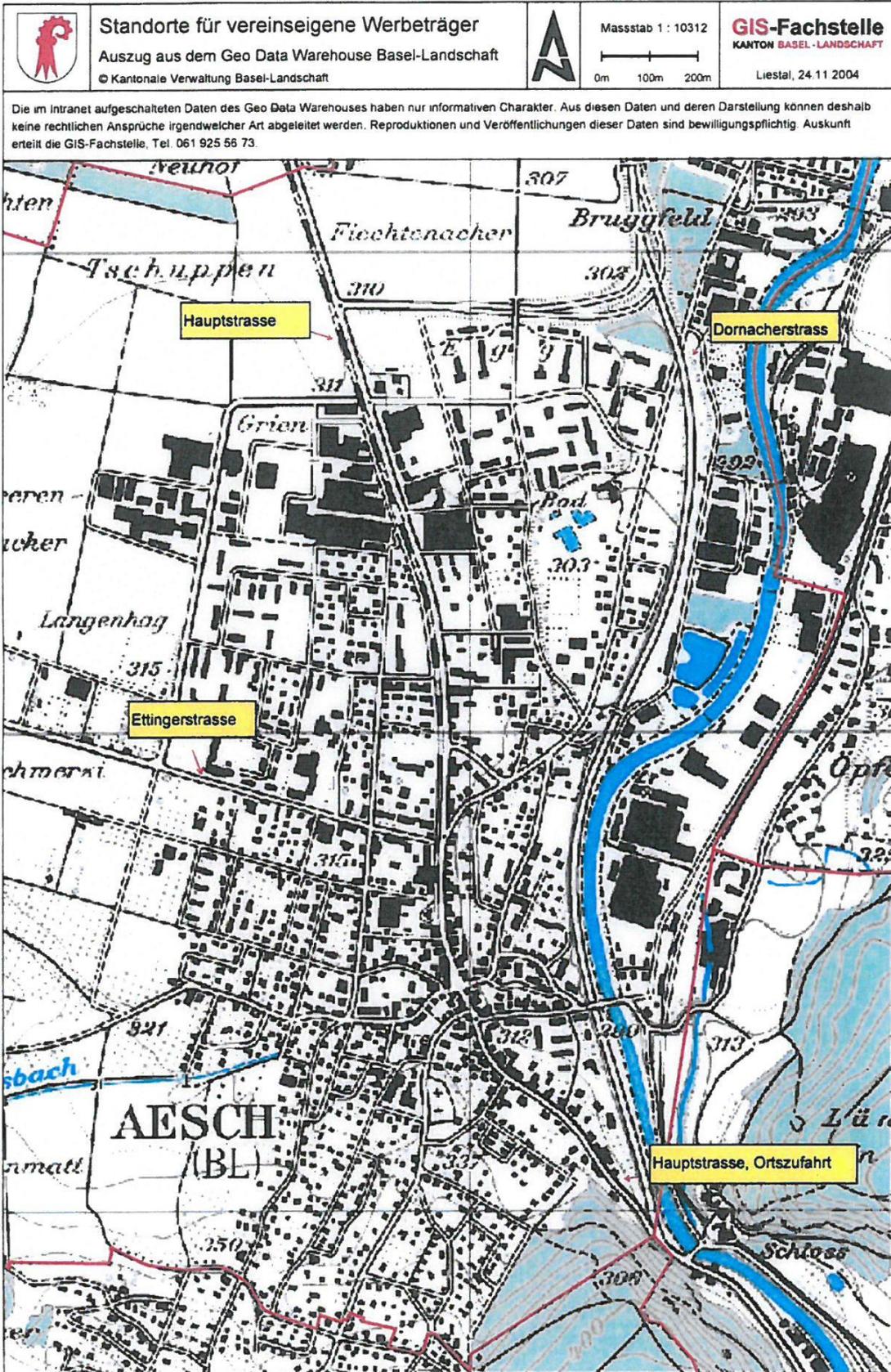
F200 – Cityformat, 116.5 x170 cm (Papierformat)



F12 – Breitformat, 268.5 x 128 cm (Papierformat)

Grössere Formate und Plakatgruppen werden nicht bewilligt.

Anhang 3



Anhang 4

